

dritten Satze nach den Worten: „des Kirchenvorstands“ die Worte hinzugefügt werden:

„oder der beim ersten Male mit Aufstellung der Listen Beauftragten.“

Die Regierungscommissare sind mit diesen drei Vorschlägen einverstanden.

Endlich haben beide Deputationen sich dahin vereinigt, den vierten Satz in folgender von den Königlichen Commissaren veränderter Fassung anzunehmen:

„Wählbar sind alle ——— vollendet haben.

Die Wähler haben ihr Augenmerk auf Männer von gutem Rufe, bewährtem christlichen Sinn, kirchlicher Einsicht und Erfahrung zu richten.“

Es wird daher der Kammer diese Fassung zur Annahme empfohlen, im Uebrigen aber die Genehmigung des ganzen Paragraphen mit obigen Abänderungsvorschlägen beantragt.

Bei

§ 9

machte sich wiederum der Wunsch geltend, den Gemeinden eine noch neue und ungewohnte Wahlhandlung nach Möglichkeit zu erleichtern. Es schien daher nicht empfehlenswerth, die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Wahl zur Bedingung zu machen, oder selbst in größeren Parochieen Wahlmänner dazwischen treten zu lassen. Auch schien es einer besonderen Bestimmung für die aus mehreren politischen Gemeinden und aus Exemten bestehenden Kirchengemeinden zu bedürfen.

Dies hat dahin geführt, daß sich beide Deputationen unter Einverständnis der Regierungscommissare dahin vereinigt haben, den Wegfall des ganzen Paragraphen nach dem Entwurfe und dafür folgende Fassung vorzuschlagen:

„Die Kirchengemeinde wählt die Kirchenvorsteher nach Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos. In Kirchengemeinden, welche aus mehr als einer politischen Gemeinde bestehen, sind die nach §§ 3 und 6 in den Kirchenvorstand zu wählenden Mitglieder jeder Gemeinde allein, in zusammengeschlagenen Gemeinden aber von diesen gemeinschaftlich zu wählen. Ebenso steht die Wahl der Exemten diesen selbst zu.“

deren Annahme daher empfohlen wird.

Mit dem ersten Satze des

§ 10

und dessen unveränderter Annahme waren beide Deputationen gleich Anfangs einverstanden. Nur bei dem Schlusssatze schien es, daß, wenn man nach § 8